



Gemeinde Hebertshausen

Am Weinberg 1 – 85241 Hebertshausen
Tel.: 08131 29286-0 / Fax: 08131 29286-200
E-Mail: poststelle@hebertshausen.de - Internet: <https://www.hebertshausen.de>

Hebertshausen, 06.03.2025

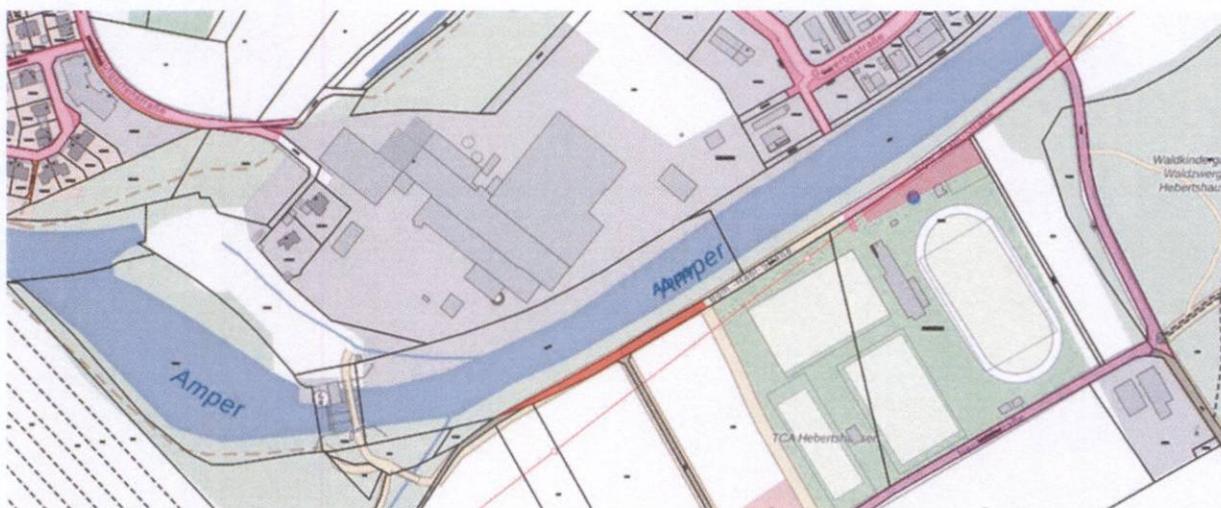
Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.10.2021 wurden die bereits als Bgm-Rabl-Straße genutzte Fläche erworben um die Zuwegung zum Sportplatz und dem Jugendzentrum zu sichern. Die neu erworbene Fläche ist als öffentliche Straße zu widmen (Art 6 BayStrWG). Gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m Art. 53 Nr. 1 BayStrWG ist eine Teilstrecke als öffentlicher Feld- und Waldweg einzustufen.



Hinweis: Lageplan nicht Maßstabgerecht

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Weg an der Bürgermeister-Rabl-Straße
Stadt/Gemeinde:	Hebertshausen;
Landkreis:	Dachau;
Widmungsbeschränkung:	;
Flurnummern:	807/7, Gemarkung Hebertshausen;
Anfangspunkt:	Weg am Jugendzentrum von der Bgm.-Rabl-Straße zur Neufeldstraße;
Endpunkt:	Einmündung in den Weg im Spielfleck;
Länge:	0,178 km;
Baulastträger:	Gemeinde Hebertshausen;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als öffentlicher Feld- und Waldweg zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 03.04.2025

Die Widmungsunterlagen können im Bauamt der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, Zimmer 1.6 während der Sprechzeiten Montag – Freitag von 8.00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 19.03.2025

Abgenommen am: 03.04.2025



2. Bürgermeister Martin Gasteiger

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erheben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.